

14.10.2019

Stadt Calbe (Saale)

Gebührenkalkulation
Friedhofswesen 2020 -2022

Inhalt

1. Ausgangssituation.....	3
2. Rechtsgrundlagen.....	3
3. Öffentliche Einrichtung.....	5
4. Berechnungsmodell für die Grabnutzungsgebühren.....	5
5. Bemessungseinheiten (Fallzahlen).....	5
6. Kostenermittlung und -aufteilung.....	6
7. Abschreibungen.....	6
8. Verzinsung des Anlagekapitals.....	7
9. Nicht gebührenfähige Kosten.....	7
9.1. Kriegsgräber.....	7
9.2. Einrichtungsfremde Kosten.....	8
10. Kostenaufteilung.....	8
11. Kostendeckung.....	9
12. Übersicht der kalkulierten Gebührentatbestände.....	10
13. Ermessensentscheidungen der politischen Gremien.....	12
14. Prognosen und Schätzungen.....	13

1. Ausgangssituation

Die Kalkulation wurde auf Grundlage folgender Unterlagen erarbeitet:

- die derzeit gültige Satzung
- den Teilergebnishaushalt für das Friedhofswesen für die Jahre 2016, 2017 und 2018
- Angaben zur Entwicklung der Personalkosten
- den internen Verrechnungssatz der Verwaltung
- den Anlagennachweis mit Stand zum 31.12.2015
- Angaben zum kalkulatorischen Zinssatz
- Grabgrößen
- Angaben über die Fallzahlen der Jahre 2014 – 2018 und
- Angaben zu Prognosen und Schätzungen der Entwicklung der Betriebskosten für den Bereich Friedhofswesen.

Auf dieser Grundlage wurde eine Gebührenkalkulation für den Zeitraum von 2020 bis 2022 erstellt.

2. Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Gebührenkalkulation beruht auf dem § 25 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG-LSA - vom 5. Februar 2002 (GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 136, 148) und den §§ 1, 2 und 5 ff. des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202).

Nach § 1 KAG-LSA sind die Gemeinden berechtigt kommunale Abgaben zu erheben. Entsprechend § 2 KAG-LSA und § 25 Abs. 1 S. 2 BestattG-LSA werden die Abgaben aufgrund einer besonderen Satzung erhoben, im konkreten Fall der Friedhofssatzung der Stadt Calbe (Saale).

§ 5 KAG LSA und § 25 Abs. 1 S. 2 BestattG-LSA ermächtigen die Gemeinden, für die Nutzung ihrer Einrichtungen Benutzungsgebühren zu erheben. § 5 Abs. 3 KAG-LSA legt weiter fest, dass die Gebühren nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung zu bemessen sind. Dieser auch als Prinzip der Leistungsproportionalität bezeichnete Grundsatz verpflichtet die Stadt, die Gebührenschuldner in Abhängigkeit von dem Umfang der Inanspruchnahme der Leistung zu belasten. Hierin kommt das für die Erhebung von Benutzungsgebühren geltende Äquivalenzprinzip zum Ausdruck, das eine angemessene Relation zwischen der Gebühr und der von der Stadt erbrachten Leistung verlangt.

Aus § 5 KAG LSA ergibt sich, dass das Gebührenaufkommen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken soll. Die Benutzungsgebühren sind so zu kalkulieren, dass sie die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten jedoch nicht überschreiten. Das Kostendeckungsprinzip gem. § 5 KAG-LSA stellt die Untergrenze für die gebührenrelevanten Kosten dar. Es verlangt, Benutzungsgebühren so zu bemessen, dass ihr voraussichtliches Aufkommen im Kalkulationszeitraum die wahrscheinlichen Gesamtkosten der Einrichtung deckt.

Der betriebswirtschaftliche Kostenbegriff umfasst den gesamten in Geld bewerteten Verzehr an Gütern und Dienstleistungen, der innerhalb einer Rechnungsperiode im Zusammenhang mit der Erfüllung einer bestimmten betrieblichen Leistung angefallen ist.

Entsprechend der für das Land Sachsen- Anhalt vorgeschriebenen Regelung in § 5 Abs. 2 a KAG-LSA wurde in der Gebührenkalkulation auf der Kostenseite (neben den Aufwendungen für das Personal und die Sachmittel) auch Zinsen und angemessene Abschreibungen berücksichtigt.

3. Öffentliche Einrichtung

Die Friedhöfe der Stadt Calbe (Saale) werden als eine einheitliche öffentliche Einrichtung betrieben. Nach dem Gebührenverzeichnis werden für die Friedhöfe einheitliche Gebühren erhoben.

4. Berechnungsmodell für die Grabnutzungsgebühren

Der Kalkulation der Grabnutzungsgebühren wurde ein kombiniertes flächen- und fallbezogenes Modell zu Grunde gelegt. Die Kosten der Grabnutzung wurden zu 100 % über die in Anspruch genommene Fläche, gewichtet mit zusätzlichen Beiwerten und zu 0 % über die zu erwartenden Fallzahlen je Grabart, gewichtet nach der Nutzungsdauer der Gräber, verteilt.

5. Bemessungseinheiten (Fallzahlen)

Für die Ermittlung der fallbezogenen Bemessungseinheiten für die Grabnutzungsgebühren wurde zunächst die Anzahl der (erstmaligen) Verleihung und der Verlängerung von Grabnutzungsrechten über den Zeitraum von 2014 - 2018 ausgewertet. Diese werden nach der Verleihung und Verlängerung von Grabnutzungsrechten in Jahren gewichtet.

Für die Kalkulation wurde der sich aus diesem Zeitraum ergebende Mittelwert berechnet. Auf dieser Grundlage wurde unter Berücksichtigung der Entwicklung der letzten Jahre die zu erwartende Verteilung der Sterbefälle auf die einzelnen Grabarten prognostiziert. Die flächenbezogenen Bemessungseinheiten für die Verteilung der Kosten im Bereich der Grabnutzung werden ermittelt, indem die für die jeweiligen Grabstellen in Anspruch genommenen Flächen zu Grunde gelegt werden.

Die Verteilung der Kosten erfolgte im Bereich der Grabnutzung zu 100 Prozent über die flächenbezogenen Bemessungseinheiten.

Die Bemessungseinheiten werden in Fällen mehrfacher Belegungsmöglichkeit und in Fällen besonderer Grabarten (Wahlgräber) mit Zuschlagsfaktoren (Beiwerten) belegt. In Fällen mehrfacher Belegungsmöglichkeit erfolgte ein Zuschlag von 50%. Dies erfolgte nicht bei der Möglichkeit einer doppelten Belegung, denn in diesen Fällen erfolgte eine Wichtung über die Grabfläche. Bei Wahlgräbern erfolgte außerdem ein Zuschlag von 20%.

Die erwarteten Fallzahlen für die übrigen Gebührenarten wurden ebenfalls auf der Grundlage einer Auswertung der Fallzahlen der Vorjahre prognostiziert.

Die ermittelten Kosten werden durch die geschätzten Fallzahlen geteilt, um die Gebührensatzobergrenze zu ermitteln.

6. Kostenermittlung und -aufteilung

Folgende Kosten sind in der Gebührenkalkulation zu berücksichtigen:

- Unterhaltungskosten
- Betriebskosten
- Abschreibungen
- Kalkulatorischer Zins

Bei der Ermittlung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten wurde bezüglich der Betriebskosten der Planansatz für das Jahr 2019 als Grundlage verwendet. Für die Jahre 2020 - 2022 wurden dann die Ansätze in Anlehnung an die aktuelle Haushaltsplanung hochgerechnet.

7. Abschreibungen

Die Abschreibungen der Anlagen des Friedhofs erfolgen linear. Für die Berechnung der Friedhofsgebühren wurde eine Abschreibungsvorausschau erstellt, aus der die zu erwartenden Beträge entnommen wurden. Im Kalkulationszeitraum ist die Anschaffung eines Multicar mit Kehrwalze und Winterdienst geplant und entsprechend bei den Abschreibungen berücksichtigt.

8. Verzinsung des Anlagekapitals

Den Kapitalzinsen werden die Restbuchwerte des Anlagevermögens zugrunde gelegt. Zur Berechnung der kalkulatorischen Zinsen besteht grundsätzlich die Möglichkeit, zwischen der Restwertmethode und der Durchschnittswertmethode auszuwählen.

In der Kalkulation wurde die Restwertmethode mit einem üblichen Zinssatz von 2,1 % angewandt. Zinsbasis ist der Restwert zum Jahresende.

9. Nicht gebührenfähige Kosten

Auf den Friedhöfen der Stadt bestehen derzeit nicht zu berücksichtigende Flächen (Grünanteil). Diese wurden entsprechend der Flächenanteile aus den kalkulatorischen Kosten herausgerechnet. Es wurden 70 % der Fläche dem Grünanteil zugerechnet.

9.1. Kriegsgräber

§ 10 Abs. 1 Gräbergesetz bestimmt, dass der Bund u. a. die Kosten für Kriegsgräber trägt, die sich aus den §§ 3 und 5 Gräbergesetz ergeben.

Der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil vom 13.07.1976 klargestellt, dass die Kosten, die durch Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft bedingt sind, zu den Kriegsfolgelasten gehören und somit von der Allgemeinheit, d. h. aus allgemeinen Steuermitteln, zu finanzieren sind.

Demzufolge dürfen solche Kosten nicht auf die Gebührenpflichtigen des Friedhofswesens abgewälzt werden. Die Kostenreduzierung erfolgte über die Nichteinstellung der in der Kostenrechnung für die Pflege der Kriegsgräber ausgewiesenen Kosten.

9.2. Einrichtungsfremde Kosten

Die Kosten, die für einrichtungsfremde Angelegenheiten oder Sachen anfallen, gehören prinzipiell nicht zu den gebührenfähigen Kosten.

In der vorliegenden Kalkulation waren dies die Kosten, die für Flächen anfallen, die als öffentliche Flächen (Grünanteil) genutzt werden.

Der sich aus der vorliegenden Gebührenkalkulation ergebende gesamte nicht gebührenfähige Aufwand aus den einrichtungsfremden Kosten beträgt im Zeitraum 2020 bis 2022 90.789,45 €.

10. Kostenaufteilung

Die ermittelten Betriebskosten und kalkulatorischen Kosten sind in der Übersicht der Gesamtkosten und deren Aufteilung zusammengefasst. Die mittleren jährlichen Gesamtkosten über den Zeitraum 2020 - 2022 belaufen sich danach auf einen Betrag von rund 187.000 € (inklusive der nicht gebührenfähigen Kosten).

Die Betriebskosten wurden auf die Bereiche Gebäude, andere Leistungen und nicht gebührenfähige Kosten aufgeteilt.

Die Aufteilung der kalkulatorischen Kosten erfolgte in die Bereiche Gebäude, Grabnutzung und nicht gebührenfähige Kosten.

Die Kosten für die Nutzung der Gebäude konnten direkt aus der Kostenaufteilung entnommen werden. Die anteiligen Kosten für die sonstigen Gebühren wurden über Kostensätze und Mengeneinheiten berechnet. Die danach verbleibenden Kosten sind dem Bereich Grabnutzung zuzuordnen.

11. Kostendeckung

Inwieweit die Gebühren die Kosten decken sollen, wird vom Ortsgesetzgeber kommunalpolitisch entschieden. Das grundsätzliche Kostendeckungsgebot des Gesetzes wird begrenzt von der Vertretbarkeit und Zumutbarkeit der Gebührensätze für die Benutzer einer öffentlichen Einrichtung.

Die zuletzt gültige Gebührenkalkulation 2017 – 2019 wurde entsprechend der „Kommunalaufsichtlichen Entscheidung “ zur 6. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Calbe (Saale) vom 28.09.2017 mit einer 100%igen Kostendeckung beschlossen. Dies soll für die vorliegende Gebührenkalkulation für den jetzt anstehenden Zeitraum 2020 – 2022 beibehalten werden.

12. Übersicht der kalkulierten Gebührentatbestände

Auf der Grundlage der gesetzlichen Ermächtigung im § 5 KAG LSA wurde die Kalkulation über einen mehrjährigen Zeitraum von 2020 bis 2020 erstellt.

In den vorliegenden Kalkulationen wurden kalkuliert:

Grabnutzungsgebühren für die Verleihung eines Nutzungsrechts für Erdgrabstätten

- Erdreihengrab
- Erddoppelgrab
- Wahlgrab
- Doppelwahlgrab

Grabnutzungsgebühren für die Verleihung eines Nutzungsrechts für Urnengrabstätten

- Urnenreihengrab
- Doppelurnengrab
- Wahlgrab, 1-4 Urnen
- Familiengrab, bis 4 Urnen
- Gemeinschaftsanlage
- Rasengrab einzeln
- Rasengrab doppelt
- Rasengrab mit Stehle (neu ab 2020)

Gebühr für die Verlängerung eines Nutzungsrechts pro Jahr für ein

- Erddoppelgrab
- Wahlgrab
- Doppelwahlgrab
- Doppelurnengrab
- Wahlgrab, 1-4 Urnen
- Familiengrab, bis 4 Urnen
- Rasengrab doppelt

Benutzung der Trauerhalle

- Trauerhalle groß
- Trauerhalle klein

Sonstige Gebühren

- Zulassung für Gewerbetreibende Jahresgenehmigung
- Grabmalgenehmigung
- Allgemeine Verwaltung
- Ausstellen Graburkunde
- Genehmigung Einebnung.

Die ermittelten Gebührensätze für die Jahre 2020 bis 2022 stellen Höchstgrenzen dar.

13. Ermessensentscheidungen der politischen Gremien

Bei der Gebührenkalkulation handelt es sich um ein Kontrollinstrument zur Überprüfung des Gebührensatzes als rechnerisches Endergebnis. Sie muss vom Stadtrat bei der Beschlussfassung über die Höhe des Gebührensatzes gebilligt werden und dient als Nachweis darüber, dass der Stadtrat das ihm eingeräumte Ermessen über die Höhe des Gebührensatzes fehlerfrei ausgeübt hat. Der Stadtrat hat Ermessensentscheidungen in folgenden Bereichen zu treffen:

- Gebührensatz
- Definition der verschiedenen Gebührentatbestände
- Höhe der Gebührensätze (Festsetzung)
- Kalkulation
- Berechnungssystematik
- Abschreibungsmethode (Brutto-, Nettomethode)
- Höhe der Abschreibungssätze
- Methode der kalkulatorischen Verzinsung (Rest- oder Durchschnittswertmethode)
- Höhe des Zinssatzes
- Kostenzuordnung in die einzelnen Bereiche (Gebäude /Bestattung / Grabnutzung).

14. Prognosen und Schätzungen

Wenn genaue Kenntnisse über die zukünftigen Entwicklungen nicht vorliegen, ist es Aufgabe des Stadtrats hierüber Prognosen oder Schätzungen anzustellen. Für die vorliegende Gebührenkalkulation ist dies insbesondere in folgenden Bereichen der Fall:

- Prognostizierte Anzahl der künftigen Todesfälle
- Prognostizierte Anzahl der Nutzungsrechte nach Grabarten
- Prognostizierte Entwicklung der Kosten über den Bemessungszeitraum.

Diese Auflistung zeigt deutlich, in welchem Umfang die Rechtsprechung die Gebührenkalkulation zur Beratungsgrundlage des Ortsgesetzgebers gemacht hat. Zu diesem Zweck wurde das nachfolgende Zahlenmaterial so übersichtlich und durchschaubar wie möglich aufbereitet und dessen ausführliches Studium wird empfohlen.